

## Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanns-Peter Hartmann,  
Eva-Maria Bulling-Schröter und der Gruppe der PDS**  
— Drucksache 13/7504 —

### Einfuhrverbot von Singvögeln in Deutschland

Die Beseitigung von Handelshemmnissen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprach den Intentionen, die der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahre 1958 ursprünglich zugrunde lagen. Jetzt soll ein weiterer Schritt in diese Richtung gegangen werden, indem Einfuhrbeschränkungen für Singvögel aufgehoben werden.

Pressemeldungen von Ende 1996 zufolge soll im Juli 1997 eine EU-Verordnung in Kraft treten, die die Beseitigung von Einfuhrhindernissen hinsichtlich des Handels mit Singvögeln gebietet. Deutschland wäre ab diesem Zeitpunkt gezwungen, das derzeit noch bestehende Einfuhrverbot diesbezüglich aufzuheben. Nach unseren Informationen gibt es gegen den Erlass der EU-Verordnung Widerstand sowohl im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als auch im Bundesamt für Naturschutz. Soweit unser Kenntnisstand den Tatsachen entspricht, dürfen sämtliche im Anhang II/2 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten unter den Nummern 47 bis 49 und 61 bis 67 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 103/14-15) aufgeführten Singvögel in Deutschland nicht gejagt werden. Eine Aufhebung des Einfuhrverbotes von Singvögeln nach Deutschland würde somit den Geltungsbereich der Vogelschutzrichtlinie nicht unmittelbar tangieren. Allerdings wäre der Bestand an Singvögeln in anderen Mitgliedstaaten der EU wie in Italien, in Frankreich, in Belgien, in Spanien und in Griechenland weiterhin gefährdet. Ein Wegfall der Handelsbeschränkungen in Deutschland würde diese Gefährdung mittelbar erhöhen, da der Zugang zum deutschen Markt die Möglichkeit eröffnet, mehr Singvögel zu jagen um sie hier abzusetzen.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die EU-Verordnung zur Beseitigung von Einfuhrbeschränkungen sich lediglich auf den Handel mit Singvögeln beschränkt?
2. Wenn nein, welche weiteren Tier- und Pflanzenarten werden von ihr betroffen?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13. Mai 1997 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels trifft einerseits Ein- und Ausfuhrregelungen für eine Vielzahl von Arten, die in 4 Anhängen aufgeführt sind. Andererseits wird der Handel mit diesen Arten innerhalb der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen.

Bei den durch die neue EG-Verordnung erfaßten Arten handelt es sich in der Hauptsache um die Arten des Washingtoner Arten-schutzübereinkommens (WA), die bisher durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tier- und Pflanzenarten in der Gemeinschaft geschützt waren. Zusätzlich zu den WA-Arten sind in der neuen Verordnung weitere durch den Handel gefährdete Arten aufgeführt.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die EU-Verordnung ab Juli 1997 bereits in Kraft tritt?

Die Verordnung Nummer 338/97 wird am 1. Juni 1997 in Kraft treten.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß für den Bestand an Singvögeln in Deutschland vom Erlaß der EG-Verordnung keine unmittelbare Gefahr ausgeht?

Ja.

5. Wenn die Bundesregierung keine unmittelbare Gefährdung für die in Deutschland heimischen Singvögel durch die EG-Verordnung sieht, welche Gefahren erblickt sie trotzdem diesbezüglich?

Nach Auffassung der Bundesregierung wäre es wünschenswert, weitere Vogelarten dem Schutz der neuen EU-Verordnung zu unterstellen, um so sicherzustellen, daß nur noch solche Vögel, insbesondere Wildvögel, in den Handel gelangen, deren Einfuhr aus Artenschutz- und Tierschutzsicht unbedenklich ist.

Die Bundesregierung wird sich bei der Fortentwicklung der Verordnung für eine entsprechende Erweiterung der bestehenden Artenlisten einsetzen.

6. Wäre die Bundesregierung bereit, zur Aufrechterhaltung des Einfuhrverbots von Singvögeln sich für eine Sonderregelung für Deutschland, die gestützt ist auf Artikel 36 EG-Vertrag, einzusetzen (etwa analog einer opting-out-Klausel)?
7. Welche anderen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Aufrechterhaltung des Einfuhrverbots von Singvögeln auch in Zukunft zu gewährleisten?

8. Welche Schwierigkeiten gäbe es ihrer Meinung nach bei der Durchsetzung einer solchen Sonderregelung?

Die Fragen 6 bis 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, ein nationales Einfuhrverbot für Singvögel einzuführen. Eine solche Sonderregelung für Singvögel wäre rechtlich allenfalls in bezug auf die Einfuhr von europäischen Vögeln aus Drittstaaten zulässig, da die EU-Verordnung ansonsten abschließende Regelungen trifft. Eine rein nationale Regelung wäre allerdings wenig zweckmäßig, da Einfuhren über andere EU-Mitgliedstaaten weiterhin zulässig wären.

Anstelle eines Einfuhrverbotes sieht der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vor, daß grundsätzlich für alle europäischen Vogelarten Besitz- und Vermarktungsverbote gelten sollen. Diese Verbote werden an der Grenze zu Drittstaaten vom Zoll wie die bisherigen Einfuhrverbote- und -beschränkungen kontrolliert. Europäische Vögel, die über andere Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik gelangen, sollen nur dann von den nationalen Besitz- und Verkehrsverboten freigestellt sein, wenn sie in Übereinstimmung mit der EG-Vogelschutzrichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten zum freien Verkehr abgefertigt worden sind. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß es zur Zeit kein generelles Einfuhrverbot für Singvögel in der Bundesrepublik gibt. Ein solches Verbot besteht derzeit nur für bestimmte Vogelarten aufgrund der EG-Verordnung Nr. 3626/82 und der Bundesartenschutzverordnung.

9. Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß der weitere Wegfall von Handelsbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, gestützt auf Artikel 30 EG-Vertrag und die demgegenüber restriktive Handhabung des Artikels 36 EG-Vertrag in Zukunft mittelbar dazu führen können, daß u. a. bereits erreichte Umweltstandards rückgängig gemacht werden und letztlich dazu beitragen wird, die Natur in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft weiter zu zerstören?

Nein.

10. Sind der Bundesregierung Beispiele bekannt, bei denen der Artikel 36 EG-Vertrag für die Erhaltung bestehender Umweltstandards in einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Anwendung kam?

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 20. September 1988 in der Rechtssache 302/86 (Kommission gegen Dänemark) entschieden, daß Umweltschutz ein zwingendes Erfordernis darstellt, das die Anwendung des Artikels 30 EG-Vertrag einschränken kann. Eine Berufung auf die Ausnahmeverordnung des Artikels 36 EG-Vertrag war infolgedessen nicht erforderlich, um die dänische Pfandflaschenregelung aus Umweltschutzgründen weitgehend aufrechtzuerhalten.

Aus denselben Überlegungen brauchte der Europäische Gerichtshof im Urteil vom 9. Juli 1992 in der Rechtssache 2/90 (Kommission gegen Belgien) Artikel 36 EG-Vertrag nicht heranzuziehen, um eine Abfallregelung in der Region Wallonien aus Umweltschutzgründen weitgehend aufrechtzuerhalten.

Der Europäische Gerichtshof hat in früheren Urteilen in den Rechtssachen 272/80 und 125/88 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshofs Den Haag) nationale chemikalienrechtliche Regelungen, die auch umweltrelevant waren, am Maßstab des Artikels 36 EG-Vertrag geprüft und im wesentlichen nicht beanstandet.

Darüber hinaus sind der Bundesregierung weitere Fälle bekannt, in denen bestehende nationale Umweltschutzmaßnahmen am Maßstab der Artikel 30 und 36 EG-Vertrag gemessen und beibehalten wurden, ohne daß der Europäische Gerichtshof befaßt wurde.

11. Welche anderen Ursachen erblickt die Bundesregierung für das schrittweise Durchbrechen von schon realisierten Umweltstandards?

Die Bundesregierung teilt den in der Frage implizierten Tat-sachenbefund nicht.